

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.539.538

Wien, 3.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6345/J der Abgeordneten Michael Fürtbauer, MMag. Alexander Petschnig betreffend Gleichstellungsziel der UG 21** wie folgt:

Frage 1: *Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 21?*

Einleitend wird festgehalten, dass die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung in § 41 des Bundeshaushaltsgesetz 2013 gesetzlich verankert ist. In der UG 21 wird das gegenständliche Gleichstellungsziel mit Fokus auf Frauen mit Behinderungen (FmB) am Arbeitsmarkt seit Einführung der Wirkungsorientierung im Jahr 2013 durchgehend verfolgt, wobei sich die systematische Zuordnung wie folgt gestaltete:

BVA 2013 – 2015: Ausweisung als Wirkungsziel 5, unter dem Namen „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung auf Einstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.“

BVA 2016 – 2017: Ausweisung als Wirkungsziel 3 seit dem BVA 2018: Ausweisung als Wirkungsziel 3, unter dem Namen „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt.“

Fragen 2, 3, 6, 7 und 8:

- *Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 3 aufgewandt?*
- *Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets flossen in die Umsetzung des Wirkungsziels 3?*
- *Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 3 ausgegeben?*
- *Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direkt wirkungsrelevanten Ausgaben?*
- *An welche Stellen, Organisationen oder Träger flossen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 konkret?*
 - a. *Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?*
 - i. *Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?*

Für Wirkungsziele werden keine eigenen budgetären Mittel gesondert veranschlagt. Eine direkte Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben mit ursprünglichen Budgetansätzen ist für das Wirkungsziel 3 systemisch nicht möglich. Das Bundesbudget strukturiert Finanzmittel auf Ebene von Global- und Detailbudgets, jedoch erfolgt keine direkte haushaltstechnische Verknüpfung von Budgetansätzen mit einzelnen Wirkungszielen.

Daher sind auch keine anteilmäßigen prozentuellen Zuordnungen möglich. Da keine direkt zurechenbaren Ausgaben/Verwaltungskosten veranschlagt werden, kann auch kein solcher Anteil ausgewiesen werden.

Darüber hinaus lassen sich Maßnahmen und Projekte budgetär in der Regel nicht einzelnen Wirkungszielen zuordnen, da sie häufig mehrere Zielsetzungen und Zielgruppen gleichzeitig umfassen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen und dabei regelmäßig Aspekte der Gleichstellung von Frauen mitberücksichtigen.

Zudem werden die zugrundeliegenden Maßnahmen und Projekte zu einem wesentlichen Teil aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF) finanziert. Für diesen bestehen als eigenständigen Rechtsträger keine klassischen Budgetansätze im Sinne des Bundesvoranschlages.

Frage 4: *Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 3 umzusetzen?*

In Umsetzung des Inklusionspakets wurde im Jahr 2019 die Inklusionsförderung und für Frauen eine erhöhte Lohnförderung „InklusionsförderungPlus Frauen“ eingeführt, um Frauen gezielt bei ihrer Beruflichen Teilhabe zu unterstützen. Weiters werden in unterschiedlichen Projekten gezielt frauen- und Mädchenspezifische Themen behandelt.

Frage 5: *Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 3 erreicht werden?*

Die Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten (in %) und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten (in %) wird geringer. Im Jahr 2023 lag sie noch bei 0,8%, 2025 bei 0,3%.

Frage 9: *Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?*

Seit dem Jahr 2013 wird zur Bewertung der Zielerreichung durchgehend die Kennzahl 1 herangezogen, welche die Teilhabe von begünstigten Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt abbildet. Die textliche Benennung dieser Kennzahl wurde über die Jahre wie folgt angepasst:

- **BVA 2013 – 2019:** Differenz zwischen dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten.
- **BVA 2020:** Differenz zwischen dem Frauenanteil an beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Frauenanteil an begünstigten Behinderten.
- **BVA 2021 – 2026:** Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten.

Frage 10: *In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 3 tatsächlich erreicht?*

Das Ausmaß der tatsächlichen Erreichung des Wirkungsziels 3 (Gleichstellungsziel) stellt sich auf Basis des letzten vollständig evaluierten Finanzjahres 2025 wie folgt dar:

- **Finanzjahr 2025: UG 21, WZ 3: Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt:** Überplanmäßig erreicht. Die detaillierten,

historischen Daten und jährlichen Zielerreichungsgrade dieses Wirkungsziels sowie der zugeordneten Kennzahlen sind im Sinne der Transparenz öffentlich über das **Wirkungsmonitoring des Bundes (<https://wirkungsmonitoring.gv.at/>)** einsehbar.

Frage 11: *Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?*

Die Einführung der erhöhten Lohnförderung „Inklusionsförderung Frauen“ hat sich als wirksam gezeigt.

Die detaillierten, historischen Daten und jährlichen Zielerreichungsgrade dieses Wirkungsziels sowie der zugeordneten Kennzahlen sind zudem im Sinne der Transparenz öffentlich über das **Wirkungsmonitoring des Bundes (<https://wirkungsmonitoring.gv.at/>)** einsehbar.

Frage 12: *Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 3 unabhängig bestätigen?*

Externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung ausdrücklich bestätigen, liegen nicht vor. Die Zielerreichung wird im Rahmen der jährlichen Evaluierung der Wirkungsorientierung ressortintern evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden bei der weiteren Ziel- und Maßnahmenplanung sowie deren Umsetzung berücksichtigt.

Frage 13: *Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 3 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?*

Seitens des BMASGPK können keine Angaben über andere Untergliederungen oder Länder gemacht werden.

Frage 14: *Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?*
a. Wenn ja, warum wurden diese verworfen?

Der Ausgleichstaxfonds wird von einem breit besetzten Beirat verwaltet. Im Rahmen der mehrmals jährlich stattfindenden Beiratssitzungen erfolgen die Planungen für das Folgejahr unter Anhörung des Beirats. Dahingehend werden die entsprechenden Förderschwerpunkte auch laufend diskutiert.

Frage 15: *Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?*

Als Beispiel ist die InklusionsförderungPlus Frauen zu erwähnen. Mit dieser Anreizförderung zeigt sich, dass Unternehmen Frauen mit Behinderungen verstärkt beschäftigen.

Frage 16: *Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 3 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?*

Dem ATF fließen auch in Zukunft laufend Mittel zu. Eine Reduzierung der Lohnförderungen (Anreiz für Unternehmen Frauen mit Behinderungen zu beschäftigen) ist nicht geplant. Diese Förderungen sollen weiterhin bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend sollen bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

